

**Mitteilung des Senats vom 15. Juli 2014****Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes****Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) die Entwürfe zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes einschließlich der Begründungen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat den Gesetzentwürfen in ihrer Sitzung am 3. Juli 2014 zugestimmt.

**Änderung des Bremischen Architektengesetzes****Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes****Einführung zu den Gesetzentwürfen****Anlass und rechtlicher Hintergrund**

1. Das Bremische Architektengesetz (BremArchG) und das Bremische Ingenieurgesetz (BremIngG) schützen die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“, „Ingenieur“ und „Beratender Ingenieur“. Die Gesetze regeln, welche Voraussetzungen die Angehörigen dieser Berufsgruppen erfüllen müssen, um ihre jeweiligen Berufstitel führen zu dürfen, d. h. welche Hochschulabschlüsse und Berufspraktika erforderlich sind, die zur Titelführung berechtigen. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 7. September 2005 die „Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (ABl. EG L 255 vom 30. September 2005; Seite 22) erlassen, die u. a. die vorgenannten Berufsgruppen erfasst. Diese Richtlinie schafft einheitliche Regelungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie einen stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament und der Rat am 12. Dezember 2006 die Richtlinie 2006/123/EG „über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ (ABl. EU L 376, Seite 36) erlassen. Diese, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dienenden, EU-Richtlinien werden ständig weiterentwickelt und sind jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG L 255, Seite 22) wurde am 13. Mai 2013 durch die Richtlinie 2013/25/EU anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union geändert.

Die Mitgliedstaaten der EU haben ihre staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der geänderten Richtlinie 2005/36/EG anzupassen. Davon ist u. a. das Architekten- und Ingenieurrecht aller Bundesländer betroffen.

Da das Bremische Architektengesetz und das Bremische Ingenieurgesetz die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/25/EU noch nicht

berücksichtigt, müssen die gesetzlichen Vorschriften insoweit angepasst werden.

2. Durch die Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ist seitdem neben der bisherigen Partnerschaftsgesellschaft auch eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zulässig. Der Vorteil dieser Gesellschaft liegt in der Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen. Das bedeutet, dass lediglich das Vermögen der Gesellschaft haftet, nicht aber die einzelnen Partner für sämtliche Verbindlichkeiten. Die Beschränkung gilt allerdings ausschließlich für Verbindlichkeiten, die Folge einer fehlerhaften Berufsausübung ist. Mit den Gesetzentwürfen wird das Bundesrecht umgesetzt und damit die Rechtsgrundlage geschaffen, um die Eintragung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung in die Listen der Architekten- und Ingenieurkammer zu ermöglichen. An dieser Gesellschaftsform besteht seitens der Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer bereits erhebliches Interesse.
3. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung bei eigenverantwortlicher Tätigkeit für andere stellt in den bisherigen gesetzlichen Regelungen eine Berufspflicht für die Berufsangehörigen dar. Die Kammern sind gesetzlich verpflichtet, das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen. Die Einhaltung dieser Berufspflicht können die Kammern jeweils erst nach erfolgter Eintragung in die Listen der Berufsangehörigen überprüfen. Um zu verhindern, dass es im Einzelfall zu Berufsausübungen ohne oder ohne ausreichenden Versicherungsschutz zu Schäden bei Verbrauchern kommt, ist die Listeneintragung künftig von der Vorlage einer Bescheinigung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abhängig, die Haftungsrisiken abdeckt, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben der Berufsangehörigen ergeben.
4. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die Haftungsrisiken abdeckt, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben der Berufsangehörigen ergeben, ist gegenwärtig auch dann von den Berufsangehörigen zu erbringen, wenn diese aus persönlichen Gründen, insbesondere Krankheit oder Elternzeit, den Beruf nicht ausüben und deswegen gegebenenfalls auch kein Haftungsrisiko setzen. Da dies im Einzelfall unbillig sein kann, werden Regelungen eingeführt, die soziale Härten vermeiden helfen sollen, in dem im begründeten Einzelfall vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung, befreit werden kann.
5. Die Änderung der Gesetze gibt außerdem die Möglichkeit, gewonnene Erfahrungen und zweckmäßige Klarstellungen im Zusammenhang mit dem europäischen Recht bei der Anwendung der Berufsgesetze einzuarbeiten (z. B. Änderung der Nachhaftung, Änderung der Eintragungsvoraussetzungen bei „Freischaffenden“ und in Bezug auf eintragungsfähige Gesellschaften, Differenzierung der Berufspraxis nach Vollzeit und Teilzeit, Konkretisierung der Verfahrenserleichterung bei Listeneintragung aufgrund von Ortswechseln, zum Anzeigerfordernis bei vorübergehenden und gelegentliche Dienstleistungen, zur Zulässigkeit von Versicherungsnachweisen ausländischer Unternehmen). Daneben wurden redaktionelle Änderungen aufgrund anderer Begrifflichkeiten sowie neuer Bestimmungen und damit verbundener Verschiebungen innerhalb der Gesetze vorgenommen und nicht mehr erforderliche Übergangsbestimmungen gestrichen. Außerdem bewirkt die Änderung die weitere Harmonisierung zwischen dem Bremischen Architektengesetz und dem Bremischen Ingenieurgesetz einerseits und zwischen dem Bremischen Architekten- und Ingenieurrecht und dem der anderen Bundesländer andererseits.

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbstständig oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 4 unbeeinflusst durch Dritte ausübt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft, einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architekten- und Stadtplanerliste nach § 4 eingetragen ist oder nach § 8 Absatz 5 bis 7 oder § 52 Absatz 2 berechtigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „lang“ die Wörter „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „, geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung ersetzt“.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Eintragung nach Nummer 2 erfolgt nur, sofern diese Eintragung innerhalb eines Jahres nach Löschung beantragt wird und kein Versagungsgrund nach § 5 vorliegt.“

d) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Mit dem Antrag ist bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit für andere neben den Nachweisen nach den Absätzen 1 bis 7 ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung beizubringen, die Haftungsrisiken abdeckt, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ergeben. Personenschäden müssen mindestens mit 1 Million Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens mit 250 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden. Der entsprechende Versicherungsschutz muss für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gewährleistet sein.

(9) Wer mit der Beschäftigungsart „freischaffend“ in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen ist, kann auf Antrag von der Versicherungsverpflichtung nach Absatz 8 befreit werden. Eine solche Befreiung ist möglich, soweit der Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausgeübt wird.“

e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 10 und 11.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „Löschung der Gesellschaft in der Architekten- und Stadtplanerliste“ durch die Wörter „Beendigung des Versicherungsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 8 Absatz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes finden Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 und 3 keine Anwendung. Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Absatz 4 entsprechen. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. In § 7 Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 oder 8“ ersetzt.
5. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Erfolgte eine entsprechende Anzeige bereits bei einer anderen Architektenkammer eines Bundeslandes, genügt eine formlose Mitteilung darüber.“
6. § 13 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. sich im Falle der freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, mindestens aber in dem Deckungsumfang und den Deckungsbedingungen gemäß § 3 Absatz 8, und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrenordnung; ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Haftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen mit zulässigem Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Deckungsbedingungen und des Deckungsumfangs den Bedingungen nach diesem Gesetz entsprechen, und dieser Nachweis nicht älter als drei Monate ist,“.
7. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die bis zum Ablauf des . . . (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2) eingeleiteten Eintragungsverfahren werden nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Vorschriften fortgeführt; es sei denn, die am . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2) geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind für die Betroffenen günstiger.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

### **Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu 1. (§ 2)**

- a) Nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 ist nur derjenige eigenverantwortlich tätig und damit berechtigt, die Berufsbezeichnung „freischaffend“ zu führen, der seine berufliche Tätigkeit als Inhaber eines eigenen Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft unmittelbar selbstständig ausführt. Für Personen, die ihre berufliche Tätigkeit in einer Kapitalgesellschaft ausüben, z. B. als Gesellschafter einer GmbH, besteht diese Möglichkeit bisher jedoch nicht.

Diese Ungleichbehandlung ist in denjenigen Fällen unbillig, in denen ein Architekt als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft seinen Beruf wie ein „unmittelbar selbstständig“ tätiger Architekt ausübt, wenn er sich also der Kapitalgesellschaft bedient, um auf diese Weise mittelbar selbstständig berufstätig zu sein. Es handelt sich dabei um Fälle, die in den letzten Jahren aufgrund erweiterter Formen des beruflichen Zusammenschlusses von Architekten häufiger vorkommen. Dieser Entwicklung soll durch die Ergänzung Rechnung getragen werden.

Ob ein Architekt seine Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte Dritter innerhalb einer Gesellschaft oder durch Rechte Dritter außerhalb der Gesellschaft wahrnehmen kann, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Maßgeblich ist insoweit, ob die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Eintragung als Zusammenschluss gemäß § 4 BremArchG erfüllt. Nur dann ist nämlich gewährleistet, dass der Architekt seine Berufsaufgaben ausschließlich im Interesse des jeweiligen Auftraggebers und unabhängig von den Einflüssen und speziellen Interessen insbesondere berufsfremder Dritter wahrnimmt und nicht als Minderheitsgesellschafter in einer von berufsfremden Dritten beherrschten Kapitalgesellschaft. Maßgeblich ist darüber hinaus, ob der Architekt seine Berufsaufgaben als Gesellschafter ausübt. Nur dann, nicht aber bei einer Tätigkeit als Geschäftsführer oder sonstiger Angestellter kann nämlich davon ausgegangen werden,

dass ihm eine eigenverantwortliche, fachlich unabhängige und auch nicht in sonstiger Weise gebundene Erbringung seiner berufstypischen Dienstleistung möglich ist. Und nur unter dieser Voraussetzung ist es gerechtfertigt, dass ein Architekt in der ein besonderes Qualitätsmerkmal verkörpernden Beschäftigungsart „freischaffend“ eingetragen wird (vergleiche OVG Lüneburg, Urteil vom 17. August 2005 – 8 LA 243/04 –).

- b) Die bisher abschließende Aufzählung der eintragungsfähigen Gesellschaften in Absatz 4 wird durch den Oberbegriff „Kapitalgesellschaften“ ersetzt. Die bisherige Regelung beschränkte die Eintragungsfähigkeit auf die dort genannten und ausschließlich deutschen Gesellschaftsformen und lässt keinen Raum für andere Gesellschaftsformen. In der EU gegründete Gesellschaften, wie z. B. die englische Gesellschaftsform der Limited (Ltd.), die mittlerweile auch in Deutschland gegründet werden, sind bislang in Bremen nicht eintragungsfähig. Da nach der Rechtsprechung in der EU gegründete Gesellschaften in Deutschland rechtsfähig sind, ist die bestehende Regelung entsprechend modifiziert worden. Von der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste ausgeschlossen sind reine Handelsgesellschaften. Freiberufler können grundsätzlich keine Handelsgewerbe gründen (vergleiche BGH, Urteil vom 18. Juli 2011 – AnwZ (Brfg) 18/10 –). Personengesellschaften des Handelsgewerbes (KG und OHG) stellen somit keine zulässigen Gesellschaftsformen dar. Entsprechende Gesellschaften werden durch das Registergericht Bremen folglich auch nicht eingetragen.

Darüber hinaus ist durch die am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) die Erweiterung der Vorschrift um die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) erfolgt. Dabei handelt es sich um eine Variante der bisher zulässigen Partnerschaftsgesellschaft. Der Vorteil der Partnerschaftsgesellschaft mbB liegt in der Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen. Das bedeutet, dass lediglich das Vermögen der Partnerschaft, nicht aber die einzelnen Partner für sämtliche Verbindlichkeiten haftet. Diese Beschränkung gilt allerdings ausschließlich für Verbindlichkeiten, die Folge einer fehlerhaften Berufsausübung ist. Für andere Verbindlichkeiten haften neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin die Partner. Da nach Darstellung der Architektenkammer seitens der Mitglieder erhebliches Interesse an der neuen Gesellschaftsform besteht, war die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Bremischen Architektengesetz geboten.

#### Zu 2. (§ 3)

- a) In Absatz 1 Nummer 3 erfolgt eine Ergänzung, dass die nach der Ausbildung erforderliche mindestens zweijährige Berufserfahrung „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ zu erfolgen hat. Die gewählte Formulierung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2013/55/EG vom 20. November 2013, die die Richtlinie 2005/36/EG ändert, der „Berufserfahrung“ definiert. Bei der Prüfung der Berufserfahrung kommt es darauf an, ob der Antragsteller die typischen Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nachweislich und inhaltlich substantiell erbracht hat. Diese müssen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren vor dem Eintragungsantrag in der Summe einer zweijährigen vollschichtigen Tätigkeit in allen Leistungsphasen der HOAI der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Entscheidend ist folglich, ob diese qualitativen Anforderungen vom Antragsteller erfüllt werden. Das gilt auch für Antragsteller in Teilzeitbeschäftigung; diese müssen die qualitativen Anforderungen ebenfalls in der Summe einer zweijährigen vollschichtigen Tätigkeit nachweisen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, dient der Klarstellung für Antragsteller und ist letztlich unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes geboten.
- b) In Absatz 2 Satz 2 ist der bisherige Verweis auf die dort genannte Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2006/100/EG (anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens) nicht mehr aktuell. Aufgrund des Beitritts Kroatiens wurde am 13. Mai 2013 die Richtlinie 2013/25/EU erlassen, die die Richtlinie 2005/36/EG entsprechend ändert. Insofern wäre die bisherige Verweisung zu aktualisieren, in dem auf die Richtlinie 2013/25/EU Bezug genommen wird. Die Aktualisierung erfolgte bisher nicht. Da die Frist für die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie abgelaufen ist, hat die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens die kurzfristige Anpassung angemahnt.

Vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie 2005/36/EG in den vergangenen Jahren regelmäßig Änderungen bzw. Anpassungen unterworfen war und auch künftig damit zu rechnen ist, wird eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung der Berufsanerkennungsrichtlinie ins Gesetz aufgenommen. Damit gilt immer automatisch die aktuelle Fassung, und es wird dem Risiko, bei den relativ häufigen Änderungen dieser EU-Richtlinie die Aktualisierung im Bremischen Architektengesetz einmal zu versäumen, vorgebeugt. Hinzu kommt, dass der hohe Aufwand für die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens, das z. B. nur aufgrund der Aktualisierung einer Verweisung auf die geänderte Richtlinie erforderlich ist, vermieden wird.

- c) Die in Absatz 7 Nummer 2 alte Fassung enthaltene Regelung für Antragsteller, die bereits in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind oder waren, verfolgte den Zweck, eine Verfahrenserleichterung in den Fällen zu schaffen, in denen eine Eintragung aufgrund eines Ortswechsels angestrebt wurde. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass der Antrag auf Eintragung zeitnah zu der Löschung in einem anderen Land gestellt werden würde, um eine Umgehung der Berufspraxisanforderungen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 auszuschließen (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 15/1330 vom 18. Dezember 2002).

Dieser unverändert bestehende Gesetzeszweck soll im Wortlaut des Absatzes 7 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Um Unsicherheiten bei der Gesetzesanwendung zu vermeiden, ist die Vorschrift in Nummer 2 dahingehend ergänzt worden, dass nur innerhalb eines Jahres nach der Löschung ohne Prüfung der in § 3 Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen eingetragen werden kann und kein Versagungsgrund vorliegen darf. Durch die Streichung des Wortes „anderen“ in Satz 1 gilt diese Erleichterung damit auch für Bremer Berufsangehörige. Alle Antragsteller, die diese Jahresfrist nicht einhalten, müssen demnach die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, zu denen auch die praktische Tätigkeit gehört. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und deckt sich mit den Vorschriften der Architektengesetze anderer Bundesländer.

- d) Die Forderung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit für andere als Voraussetzung für die Listeneintragung ist neu eingefügt worden. Bisher bestand für Berufsangehörige, die freischaffend oder gewerblich für andere tätig sind zwar eine Berufspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 5, sich ausreichend zu versichern. Deren Einhaltung konnte die Architektenkammer aber immer erst nach erfolgter Eintragung überprüfen. Um zu verhindern, dass es im Einzelfall zu Berufsausübungen ohne oder ohne ausreichenden Versicherungsschutz zum Schaden von Verbrauchern kommt, ist es zweck- und auch verhältnismäßig, die Eintragung in eine Liste von der Vorlage einer Bescheinigung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die Haftungsrisiken abdeckt, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben ergeben, abhängig zu machen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Verbraucher, sondern auch dem Schutz der Berufsangehörigen selbst. Die Höhe der Pflichtversicherung bestimmt sich nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642). Dort ist geregelt, dass die Mindestversicherungssumme 250 000 € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Durch die Regelung des Absatzes 8 wird von § 114 Absatz 1 VVG zulässig abgewichen, indem Personenschäden mit 1 Mio. € und Sach- und Vermögensschäden mit 250 000 € je Versicherungsfall zu versichern sind. Nach den Gegebenheiten am hiesigen Markt werden diese Mindestversicherungssummen auch nach Abstimmung mit der Architektenkammer als angemessen, für den Regelfall auch als ausreichend angesehen. Dabei wird berücksichtigt, dass hier Einzelunternehmer tätig sind, die in der Regel kleinere Objekte bearbeiten und folglich das Haftungsrisiko bei Sach- und Vermögensschäden geringer ist als bei Gesellschaften, deren Haftpflichtversicherung eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € betragen muss. Die geregelte Nachhaftung von fünf Jahren ist branchenüblich und wird an die Beendigung des Versicherungsvertrages geknüpft. Von der alternativen Möglichkeit, die Nachhaftung wie in § 4 Absatz 4 alte Fassung an die Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste zu knüpfen, ist nach Abstimmung mit der Architektenkammer

abgesehen worden, da die Beendigung des Versicherungsvertrages in der Regel erst nach der Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste vorgenommen wird. Nicht jede Löschung aus der Liste führt auch automatisch zu einer Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung, da dem Betroffenen auch nach der Löschung eine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Qualifikation möglich ist. Wenn also die Nachhaftung erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages beginnt, ergibt sich gegenüber der Nachhaftung ab Löschung aus der Liste im Ergebnis in der Regel ein verlängerter Versicherungsschutz, der im Interesse des Verbraucherschutzes liegt. Da die Versicherungsverträge zur Haftpflicht nach Auskunft von Versicherern ohnehin grundsätzlich eine Nachhaftungsklausel von fünf Jahren – nach Ende des Versicherungsvertrages – enthalten, ist die Anpassung an diese Klausel wegen der grundsätzlichen Besserstellung des Verbrauchers sachlich gerechtfertigt und zweckmäßig und entspricht insoweit den Regelungen der Architektengesetze anderer Bundesländer.

In Absatz 9 erfolgt eine Härtefallregelung für Freischaffende, die den Beruf aus persönlichen Gründen nicht ausüben. Es handelt sich in der Praxis meist um Einzelpersonen, die aus den genannten Gründen vorübergehend keine Architektentätigkeit ausüben und aus diesen Gründen unter Umständen auch kein Haftungsrisiko setzen, das versichert werden müsste. In diesen Fällen einen Versicherungsschutz zu fordern, kann im Einzelfall unbillig sein. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag, der von der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird.

- e) Der bisherige Absatz 8 bleibt unverändert und wird jetzt Absatz 10, der bisherige Absatz 9 bleibt unverändert und wird jetzt Absatz 11.

Zu 3. (§ 4)

- a) Die in Absatz 4 geregelte Nachhaftung beginnt nun mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Die bisherige Regelung, die Nachhaftung an die Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste zu knüpfen, ist nach Abstimmung mit der Architektenkammer gestrichen worden, da die Beendigung des Versicherungsvertrages in der Regel erst nach der Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste vorgenommen wird. Nicht jede Löschung aus der Liste führt auch automatisch zu einer Kündigung der Haftpflichtversicherung, da dem Betroffenen auch nach der Löschung eine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Qualifikation möglich ist. Wenn also die Nachhaftung erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages beginnt, ergibt sich gegenüber der Nachhaftung ab Löschung aus der Liste im Ergebnis in der Regel ein verlängerter Versicherungsschutz, der im Interesse des Verbraucherschutzes liegt. Da die Haftpflichtversicherungsverträge nach Auskunft der Versicherer ohnehin grundsätzlich eine Nachhaftungsklausel von fünf Jahren – nach Ende des Versicherungsvertrages – enthalten, ist die Anpassung an diese Klausel wegen der grundsätzlichen Besserstellung des Verbrauchers sachlich gerechtfertigt und zweckmäßig und entspricht insoweit den Regelungen der Architektengesetze anderer Bundesländer.
- b) Aufgrund der Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) ist nun neben der bisherigen Partnerschaftsgesellschaft auch eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) zulässig. Da sich Absatz 5 auf die (bisherige) Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bezieht, ist eine entsprechende Konkretisierung erfolgt. Für die Partnerschaftsgesellschaft mbB wird eine neue Regelung in Absatz 6 geschaffen.
- c) Der neue Absatz 6 enthält Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung für eine Partnerschaftsgesellschaft mbB. Für die Inanspruchnahme der haftungsrechtlichen Vorteile hat eine Partnerschaftsgesellschaft mbB nach § 8 Absatz 4 des PartGG eine gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung zum Zwecke der vorgesehenen Haftungsbeschränkung zu unterhalten. Die bestehenden Regelungen zu einer Berufshaftpflichtversicherung in § 4 genügen den gesetzlichen Anforderungen des § 8 Absatz 4 des PartGG nicht, da der Gesetzgeber ausdrücklich eine gesonderte gesetzliche Regelung für die Partnerschaftsgesellschaft mbB verlangt. Dies wird nun umgesetzt und lehnt sich an § 51a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) an.

Hinsichtlich des Deckungsumfanges und der Deckungsbedingungen wird nach Abstimmung mit der Architektenkammer an die Anforderungen des § 4 Absatz 4 angeknüpft, die auch für diese Gesellschaftsform sachgerecht sind.

d) Der bisherige Absatz 6 bleibt unverändert und wird jetzt Absatz 7.

Zu 4. (§ 7)

In Absatz 6 Nummer 2 ist die Verweisung um einen zusätzlichen Lösungsstatbestand zu ergänzen. In § 3 Absatz 8 ist die Berufshaftpflichtversicherung bei eigenverantwortlicher Tätigkeit Voraussetzung für die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste. In der Konsequenz ist der Eingetragene folglich zu löschen, wenn der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbracht werden kann und kein Härtefall gem. § 3 Absatz 9 vorliegt.

Zu 5. (§ 8)

Der in Absatz 2 nach Nummer 4 eingefügte Satz 3 enthält die Klarstellung, dass eine in einem der Bundesländer erfolgte rechtmäßige Mitteilung über die vorübergehende oder gelegentliche Ausführung von Dienstleistungen bei einer berufsständischen Kammer dem Anzeigerfordernis in einem anderen Bundesland genügt, da das EU-Recht von einer einmaligen Anzeige in einem EU-Mitgliedstaat ausgeht (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Zu 6. (§ 13)

Absatz 2 Nummer 5 wird um die Verweisung auf § 3 Absatz 8 (neu) ergänzt, da dort die ausreichende Haftpflichtversicherung bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit für andere als Eintragungsvoraussetzung konkret definiert wird. Insofern dient die Verweisung der Klarstellung, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung mindestens dem Deckungsumfang und den Deckungsbedingungen nach § 3 Absatz 8 entsprechen muss.

Nummer 5 wird außerdem ergänzt um die Klarstellung, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein ausreichender Versicherungsschutz auch von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit zulässigem Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt werden kann. Dies gilt für auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Gesellschaften wie für Inländer gleichermaßen.

Zu 7. (§ 52)

Alle gemäß § 52 Absatz 2 der Übergangsvorschrift möglichen, bis zum 30. Oktober 2007 anhängigen Eintragungs- oder Berufsgerichtsverfahren, sind abgeschlossen. Dieser Satz ist daher zu streichen und wird durch eine neue Übergangsregelung ersetzt. Da sich die Eintragungsvoraussetzungen geändert haben, ist es sachgerecht, bei Eintragungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet sind, nach altem Recht zu verfahren, sofern nicht die neuen Regelungen für die Betroffenen günstiger sind.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 – 711-f-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Dem Teil 1 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 3a Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“

2. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „“, geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 9“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Satz 1 Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie dem Satz 1 folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist. Personenschäden müssen mindestens mit 1 Million Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens mit 1 Million Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden. Der entsprechende Versicherungsschutz muss für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gewährleistet sein.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „anderen Bundesland“ durch das Wort „Bundesland“ ersetzt.
    - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Löschung beantragt wird und soweit kein Versagungsgrund vorliegt.“
    - dd) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Von der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 5 kann auf Antrag befreit werden, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort „Eintragungsverfahrenordnung“ durch die Wörter „Verordnung über die Eintragungs- und Anzeigeverfahren bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“ und die Wörter „Löschung des Zusammenschlusses in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer“ durch die Wörter „Beendigung des Versicherungsvertrages“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
 

„(4) Auf Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 8 Absatz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes finden Absatz 2 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 sowie Absatz 3 keine Anwendung. Partnerschaftsgesellschaften, die als Zusammenschluss in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in Absatz 2 Nummer 7 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Ingenieurkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieure nach Absatz 6 einzutragen. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Auf Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes finden Absatz 2 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 sowie Absatz 3 keine Anwendung. Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die als Zusammenschluss in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; in dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5“ und in Nummer 2 die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Erfolgte eine entsprechende Anzeige bereits bei einer anderen Ingenieurkammer eines Bundeslandes, genügt eine formlose Mitteilung darüber.“
- c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 6“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 9“ und in Satz 2 die Angabe „§ 9 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 Nummer 11 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und § 25 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 7, Absatz 4 und 5 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Entwurfsplanung“ die Wörter „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 6“ ersetzt.
11. In § 13a Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Tragwerksplanung“ die Wörter „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
12. In § 15 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Baustatik“ die Wörter „und Standsicherheit“ eingefügt.
13. § 25 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, mindestens aber in dem Deckungsumfang und den Deckungsbedingungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5, und nach Maßgabe der Verordnung über die Eintragungs- und Anzeigeverfahren bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen; ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen mit zulässigem Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Deckungsbedingungen und des Deckungsumfangs den Bedingungen nach diesem Gesetz entsprechen, und dieser Nachweis nicht älter als drei Monate ist,“.
14. § 31 wird wie folgt gefasst:
- „Die bis zum Ablauf des . . . (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2) eingeleiteten Eintragungsverfahren werden nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Vorschriften fortgeführt; es sei denn, die am . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2) geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind für die Betroffenen günstiger.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

#### Einzelbegründung

##### Zu Artikel 1

##### Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einführung des Bremischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) wurde auch das Bremische Ingenieurgesetz bereits ergänzt um die Regelung des § 3a über die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Da die Inhaltsübersicht im Rahmen der Gesetzesänderung unverändert geblieben ist, erfolgt hiermit die gebotene Anpassung.

##### Zu 2. (§ 2)

In Absatz 2 Nummer 1 ist der bisherige Verweis auf die dort genannte Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2006/100/EG (anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens) nicht mehr aktuell. Aufgrund des Beitritts Kroatiens wurde am 13. Mai 2013 die Richtlinie 2013/25/EU erlassen, die die Richtlinie 2005/36/EG entsprechend ändert. Insofern wäre die bisherige Verweisung zu aktualisieren, in dem auf die Richtlinie 2013/25/EU Bezug genommen wird. Die Aktualisierung erfolgte bisher nicht. Da die Frist für die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie abgelaufen ist, hat die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens die kurzfristige Anpassung angemahnt.

Vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie 2005/36/EG in den vergangenen Jahren regelmäßig Änderungen bzw. Anpassungen unterworfen war und auch künftig damit zu rechnen ist, wird eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung der Berufsanerkenntnisrichtlinie ins Gesetz aufgenommen. Damit gilt immer automatisch die aktuelle Fassung, und es wird dem Risiko, bei den relativ häufigen Änderungen dieser EU-Richtlinie die Aktualisierung im Bremischen Ingenieurgesetz einmal zu versäumen, vorgebeugt. Hinzu kommt, dass der hohe Aufwand für die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens, das z. B. nur aufgrund der Aktualisierung einer Verweisung auf die geänderte Richtlinie erforderlich ist, vermieden wird.

##### Zu 3. (§ 4)

Die Verweisung in Absatz 2 Nummer 2 auf die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss ist aufgrund der Erweiterung des § 6 (um Regelungen für Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung sowie Härtefälle) und aufgrund eines Übertragungsfehlers im Rahmen einer früheren Gesetzesnovelle zu ergänzen.

##### Zu 4. (§ 5)

Die Verweisung in Absatz 3 ist aufgrund der Erweiterung des § 6 zu ergänzen.

##### Zu 5. (§ 6)

- a) aa) In Absatz 1 Nummer 3 erfolgt eine Ergänzung, dass die erforderliche praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ zu erfolgen hat. Die gewählte Formulierung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2013/55/EG vom 20. November 2013, die die Richtlinie 2005/36/EG ändert, der „Berufserfahrung“ definiert. Bei der Prüfung der Berufserfahrung kommt es darauf an, ob der Antragsteller die typischen Berufsaufgaben als Ingenieur nachweislich und inhaltlich substanziell erbracht hat. Diese müssen innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren vor dem Eintragungsantrag in der Summe einer dreijährigen vollschichtigen Tätigkeit als Ingenieur in allen Leistungsphasen der HOAI entsprechen. Entscheidend ist folglich, ob die qualitativen Anforderungen vom Antragsteller erfüllt werden. Das gilt auch für

Antragsteller in Teilzeitbeschäftigung; diese müssen die qualitativen Anforderungen ebenfalls in der Summe einer dreijährigen vollschichtigen Tätigkeit nachweisen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, dient der Klarstellung für Antragsteller und ist letztlich unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes geboten. Unter einer neuen Nummer 5 ist die Forderung des Nachweises einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei eigenverantwortlicher Tätigkeit für andere als Voraussetzung für die Listeneintragung neu eingefügt worden, wie dies auch im Bremischen Architektengesetz nun entsprechend geregelt ist. Bisher bestand für Berufsangehörige, die eigenverantwortlich für andere tätig sind zwar eine Berufspflicht gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 5, sich ausreichend zu versichern. Deren Einhaltung konnte die Ingenieurkammer aber immer erst nach erfolgter Eintragung überprüfen. Um zu verhindern, dass es im Einzelfall zu Berufsausübungen ohne oder ohne ausreichenden Versicherungsschutz zum Schaden von Verbrauchern kommt, ist es zweck- und auch verhältnismäßig, die Eintragung in eine Liste von der Vorlage einer Bescheinigung über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abhängig zu machen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Verbraucher, sondern auch dem Schutz der Berufsangehörigen selbst. Hinsichtlich der Höhe der Pflichtversicherung war zu berücksichtigen, dass das Haftungsrisiko bei Ingenieurbauwerken regelmäßig hoch ist. Durch fehlerhafte Berufsausübung besteht die Gefahr von hohen Sach- und Vermögensschäden. Insofern erfolgte nach Abstimmung mit der Ingenieurkammer die Festlegung einer dem Risiko entsprechenden Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden. Die geregelte Nachhaftung von fünf Jahren ist branchenüblich und wird an die Beendigung des Versicherungsvertrages geknüpft. Von der alternativen Möglichkeit, die Nachhaftung wie in Absatz 2 Nummer 7 alte Fassung an die Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure zu knüpfen, ist nach Abstimmung mit der Ingenieurkammer abgesehen worden, da die Beendigung des Versicherungsvertrages in der Regel erst nach der Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure vorgenommen wird. Nicht jede Löschung aus der Liste führt auch automatisch zu einer Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung, da dem Betroffenen auch nach der Löschung eine weitere Tätigkeit als Ingenieur möglich ist. Wenn also die Nachhaftung erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages beginnt, ergibt sich gegenüber der Nachhaftung ab Löschung aus der Liste im Ergebnis in der Regel ein verlängerter Versicherungsschutz, der im Interesse des Verbraucherschutzes liegt. Da die Versicherungsverträge zur Berufshaftpflicht nach Auskunft von Versicherern ohnehin grundsätzlich eine Nachhaftungsklausel von fünf Jahren – nach Ende des Versicherungsvertrages – enthalten, ist die Anpassung an diese Klausel wegen der grundsätzlichen Besserstellung des Verbrauchers sachlich gerechtfertigt und zweckmäßig und entspricht insoweit den Regelungen der Ingenieurgesetze anderer Bundesländer.

- bb) Absatz 1 trägt den Anforderungen an den freien Dienstleistungsverkehr Rechnung, da Berufsangehörige ohne erneute Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in die Liste der Beratenden Ingenieure einzutragen sind, wenn sie bereits in einem anderen Bundesland eingetragen sind oder eingetragen waren und deren Eintragung nur wegen Aufgabe des Wohnsitzes, der Niederlassung oder des Dienst- und Beschäftigungsortes gelöscht wurde. Die Regelung hat allein den Zweck, bei Ortswechseln die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure zu erleichtern. Dies intendiert zwar eine zeitliche Nähe zwischen der Löschung in einem anderen Land und der Eintragung in Bremen, diese ist aber im Gesetz bisher nicht konkretisiert. Um unterschiedliche Interpretationen bei der Gesetzesanwendung zu vermeiden, ist die Vorschrift in Satz 6 dahingehend ergänzt worden, dass nur innerhalb eines Jahres nach der Löschung eine Eintragung beantragt werden kann und kein Versagungsgrund vorliegen darf. Durch die Streichung des Wortes „anderen“ in Satz 5 gilt diese Erleichterung damit auch für Bremer Berufsangehörige. Alle Antragsteller, die diese Jahresfrist nicht einhalten, müssen demnach die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, zu denen auch die praktische Tätigkeit als Ingenieur gehört, die mindestens drei Jahre lang im Laufe der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt sein muss. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und deckt sich mit den Vorschriften der Ingenieurgesetze anderer Bundesländer.
- cc)

- dd) Nach Satz 7 wird eine Härtefallregelung für Beratende Ingenieure eingeführt, die den Beruf aus persönlichen Gründen nicht ausüben. Es handelt sich in der Praxis meist um Einzelpersonen, die aus den genannten Gründen vorübergehend keine Tätigkeit als Beratender Ingenieur ausüben und aus diesen Gründen unter Umständen auch kein Haftungsrisiko setzen, das versichert werden müsste. In diesen Fällen einen Versicherungsschutz zu fordern, kann im Einzelfall unbillig sein. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag, der von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen nach billigem Ermessen entschieden wird.
- b) Absatz 2 Nummer 7 ist zu ändern, da die bisherige Eintragungsverfahrenordnung durch die Verordnung über die Eintragungs- und Anzeigeverfahren bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen ersetzt worden ist. Außerdem ist geändert, dass die Nachhaftung erst mit der Beendigung des Versicherungsvertrages beginnt. Die bisherige Regelung, die Nachhaftung an die Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure zu knüpfen, ist nach Abstimmung mit der Ingenieurkammer gestrichen worden, da die Beendigung des Versicherungsvertrages in der Regel erst nach der Löschung aus der Liste vorgenommen wird. Nicht jede Löschung aus der Liste führt auch automatisch zu einer Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung, da dem Betroffenen auch nach der Löschung eine weitere Tätigkeit als Ingenieur möglich ist. Wenn also die Nachhaftung erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages beginnt, ergibt sich gegenüber der Nachhaftung ab Löschung aus der Liste im Ergebnis in der Regel ein verlängerter Versicherungsschutz, der im Interesse des Verbraucherschutzes liegt. Da die Versicherungsverträge zur Berufshaftpflicht nach Auskunft der Versicherer ohnehin grundsätzlich eine Nachhaftungsklausel von fünf Jahren – nach Ende des Versicherungsvertrages – enthalten, ist die Anpassung an diese Klausel wegen der grundsätzlichen Besserstellung des Verbrauchers sachlich gerechtfertigt und zweckmäßig und entspricht insoweit den Regelungen der Ingenieurgesetze anderer Bundesländer.
- c) Die Regelung zu Partnerschaftsgesellschaften (gemäß § 8 Absatz 3 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 und befindet sich nun in Absatz 4. Da die Eintragungsvoraussetzungen der Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure in § 6 geregelt sind und Partnerschaftsgesellschaften Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes darstellen, ist es sinnvoll und auch aus systematischen Gründen erforderlich, die Eintragungsvoraussetzungen aller Zusammenschlüsse in dieser Vorschrift zu bündeln. Die Verweisungen sind aufgrund der Verschiebung der Vorschrift entsprechend angepasst worden.

In Absatz 5 sind die Eintragungsvoraussetzungen für eine neue Gesellschaftsform, der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbH), geregelt. Damit wird die am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes umgesetzt, mit der die Variante der bisher zulässigen Partnerschaftsgesellschaft eingeführt wurde. Der Vorteil der Partnerschaftsgesellschaft mbH liegt in der Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen. Das bedeutet, dass lediglich das Vermögen der Partnerschaft, nicht aber die einzelnen Partner für sämtliche Verbindlichkeiten haftet. Diese Beschränkung gilt allerdings ausschließlich für Verbindlichkeiten, die Folge einer fehlerhaften Berufsausübung ist. Für andere Verbindlichkeiten haften neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin die Partner. Da nach Darstellung der Ingenieurkammer seitens der Mitglieder erhebliches Interesse an der neuen Gesellschaftsform besteht, war die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Bremischen Ingenieurgesetz geboten. Hinsichtlich des Deckungsumfangs und der Deckungsbedingungen wird nach Abstimmung mit der Ingenieurkammer an die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 7 angeknüpft, die auch für diese Gesellschaftsform sachgerecht sind.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch die Erweiterung der Vorschrift Absatz 6 und ist nur wegen der erforderlichen Anpassung der Verweisung zu ändern.

Zu 6. (§ 8)

Die Verweisung in Absatz 1 Nummer 2 ist aufgrund der Erweiterung des § 6 anzupassen.

Zu 7. (§ 9)

- a) Die in Absatz 6 enthaltenen Regelungen für Partnerschaftsgesellschaften sind aus systematischen Gründen nach § 6 Absatz 4 verschoben worden. Absatz 6 ist daher zu streichen.
- b) Der bisherige Absatz 7 bleibt unverändert und wird jetzt Absatz 6.

Zu 8. (§ 10)

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Verweisungen aufgrund der erweiterten Regelung der Vorschrift des § 6, in der dort eine Berufshaftpflichtversicherung als Eintragungsvoraussetzung eingefügt wurde, entsprechend anzupassen.
- b) Der in Absatz 2 Nummer 4 angefügte Satz enthält die Klarstellung, dass eine in einem der Bundesländer erfolgte rechtmäßige Mitteilung über die vorübergehende oder gelegentliche Ausführung von Dienstleistungen bei einer berufsständischen Kammer dem Anzeigeefordernis in einem anderen Bundesland genügt, da das EU-Recht von einer einmaligen Anzeige in einem EU-Mitgliedstaat ausgeht (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).
- c) Die Verweisung in Absatz 3 Satz 6 ist durch die Streichung eines Absatzes in § 9 anzupassen.
- d) Die bisherige Verweisung in Absatz 5 Satz 1 auf die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss in § 6 ist aufgrund dessen Erweiterung und eines Übertragungsfehlers im Rahmen einer früheren Gesetzesnovelle unvollständig und wird hiermit ergänzt. Die Verweisung in Satz 2 ist durch die Verschiebung der Vorschrift in § 9 Absatz 6 nach § 6 Absatz 4 anzupassen.

Zu 9. (§ 12)

Die Verweisung in Absatz 1 Nummer 11 ist aufgrund der Erweiterung des § 6 anzupassen.

Zu 10. (§ 13)

- a) In Absatz 2 Nummer 3 erfolgt eine Ergänzung, dass die erforderliche praktische Tätigkeit in den genannten Fachrichtungen auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von mindestens zwei Jahren „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ zu erfolgen hat. Die gewählte Formulierung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2013/55/EG vom 20. November 2013, die die Richtlinie 2005/36/EG ändert, der „Berufserfahrung“ definiert. Bei der Prüfung der Berufserfahrung kommt es darauf an, ob der Antragsteller die typischen Berufsaufgaben der Fachrichtungen Bauingenieurwesen oder Hochbau auf dem Gebiet der Entwurfsplanung nachweislich und inhaltlich substantiell erbracht hat. Diese müssen in der Summe einer zweijährigen vollschichtigen Tätigkeit in diesen Fachrichtungen in der entsprechenden Leistungsphase der HOAI entsprechen. Entscheidend ist folglich, ob die qualitativen Anforderungen vom Antragsteller erfüllt werden. Das gilt auch für Antragsteller in Teilzeitbeschäftigung; diese müssen die qualitativen Anforderungen ebenfalls in der Summe einer zweijährigen vollschichtigen Tätigkeit nachweisen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, dient der Klarstellung für Antragsteller und ist letztlich unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes geboten.
- b) Die Verweisung in Absatz 6 Satz 6 ist durch die Streichung eines Absatzes in § 9 anzupassen.

Zu 11. (§ 13a)

In Absatz 2 Nummer 3 erfolgt eine Ergänzung, dass die erforderliche Berufserfahrung in der Tragwerksplanung von mindestens drei Jahren „in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung“ zu erfolgen hat. Die gewählte Formulierung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2013/55/EG vom 20. November 2013, die die Richtlinie 2005/36/EG ändert, der „Berufserfahrung“ definiert. Bei der Prüfung der Berufserfahrung kommt es darauf an, ob der Antragsteller die typischen Berufsaufgaben des Tragwerksplaners nachweislich und inhaltlich substantiell erbracht hat. Diese müssen in der Summe einer dreijährigen vollschichtigen Tätigkeit in der Tragwerksplanung in allen Leistungsphasen der HOAI entsprechen. Entscheidend ist folg-

lich, ob die qualitativen Anforderungen vom Antragsteller erfüllt werden. Das gilt auch für Antragsteller in Teilzeitbeschäftigung; diese müssen die qualitativen Anforderungen ebenfalls in der Summe einer dreijährigen vollschichtigen Tätigkeit nachweisen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, dient der Klarstellung für Antragsteller und ist letztlich unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes geboten.

Zu 12. (§ 15)

Die Bezeichnung des in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Prüfindgenieurs für Baustatik hat sich geändert. Nach der Bremischen Verordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) hat sich der Begriff verändert in Prüfindgenieur für Standsicherheit. Die Aufzählung der Berufsangehörigen, die zu den Pflichtmitgliedern gehören, ist folglich insoweit zu ergänzen. An der Pflichtmitgliedschaft der bisherigen Prüfindgenieure für Baustatik ändert sich dadurch nichts.

Zu 13. (§ 25)

Absatz 2 Nummer 5 wird um die Verweisung auf § 6 Absatz 1 Nummer 5 ergänzt, da dort die ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei eigenverantwortlicher Tätigkeit für andere als Eintragungsvoraussetzung konkret definiert wird. Insofern dient die Verweisung der Klarstellung, dass eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mindestens dem Deckungsumfang und den Deckungsbedingungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 entsprechen muss.

Nummer 5 wird außerdem ergänzt um die Klarstellung, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein ausreichender Versicherungsschutz auch von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit zulässigem Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt werden kann. Dies gilt für auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Zusammenschlüsse gleichermaßen.

Zu 14. (§ 31)

Alle gemäß § 31 der Übergangsvorschrift möglichen, bis zum 30. Oktober 2007 anhängigen Eintragungs- oder Berufsgerichtsverfahren, sind abgeschlossen. Dieser Satz ist daher zu streichen und wird durch eine neue Übergangsregelung ersetzt. Da sich die Eintragungsvoraussetzungen geändert haben, ist es sachgerecht, bei Eintragungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet sind, nach altem Recht zu verfahren, sofern nicht die neuen Regelungen für die Betroffenen günstiger sind.